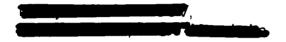


VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer Landstr. 127a, 60327 Frankfurt am Main, Az: 2779/05 M/da

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Karlsruhe - Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 051 923-160

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 11. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mayer als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 21. Februar 2006

für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.09.2005 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger, ein nach eigenen Angaben im Jahre 1978 geborener russischer Staatsangehöriger, begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Am 07.10.2003 stellte er seinen Asylantrag. Er gab an, russischer Staatsangehöriger und tschetschenischer Volkszugehöriger zu sein.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 16.10.2003 gab er im Wesentlichen an: Er sei Tschetschene, spreche Russisch und Tschetschensch. Seine Geburtsurlaunde habe er in Köln abgegeben. In Tschetschenen habe er einen russischen Inlandspass besessen, dieser sei ihm bei einer Kontrolle von den Behörden im Juli 2003 zu Hause in Schali abgenommen worden. Die Frage nach der Vorlage von sonstigen Personaldokumenten verneinte er. Er machte Angaben zu seinem letzten Wohnort sowie zu seinen Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen. Zuletzt habe er in gewohnt. Er habe zwei Brüder und eine Schwester. Der 1979 geborene Bruder . (Auf Frage lebe in Russland, der zweite 39 Jahre alte Bruder lebe in K nach dem in Russland lebenden Bruder:) Dieser lebe in Sibirien, im Gebiet habe im Jahr 2001 verhaftet werden sollen, seither halte er sich dort versteckt auf. Zu seinem anderen Bruder in K habe er keinen Kontakt, er sei seit fünf bis sechs Jahren dort. Seine beiden Schwestern lebten irgendwo in Russland, nicht mehr in-Tschetschenien. Er habe Handel mit Brennstoffen (Benzin) in Schali betrieben. Einberufen worden sei er nicht.

Am 24.09.2003 sei er von Schali aus mit einem Kleinbus nach Chasawjurt/Dagestan gefahren. Von dort sei er mit dem Lkw nach Köln gelangt, über welche Länder wisse er nicht. Am 29.09.2003 sei er in Köln angekommen. Seine Mutter habe dies organisiert. 1.000,-- US-Dollar habe er dafür bezahlt, seine Familie habe das Geld aufgebracht.

Er habe persönlich weder im ersten noch im zweiten Tschetschenenkrieg gekämpft. Er habe aber sehr oft tschetschenische Kämpfer unterstützt, sie seien bei ihnen gewesen,

er habe sie gepflegt und versorgt. Sie hätten ihren Aufenthaltsort sehr oft wechseln müssen, dabei habe er geholfen. Zu Hause habe er auch eine Kalaschnikow versteckt gehabt. Am 11.08.2001, als er mit dem Auto eines Freundes in Schali unterwegs gewesen sei, sei er in der Uliza Melnitschnaja von maskierten Soldaten einer russischen Sondereinheit angehalten und festgenommen worden. Es sei ca. zwei Kilometer von seinem Haus entfernt gewesen. Ohne ihn etwas zu fragen, hätten sie ihn verprügelt und in die Hauptverwaltung der Kommandantur nach Schali gebracht. Er sei hundertprozentig sicher, dass er keinerlei Waffen im Auto gehabt habe. Ihm seien jedoch zwei Handgranaten und Patronen der Pistole Makarow vorgelegt und behautet worden, diese habe man bei ihm sichergestellt.

Er sei allein mit dem Auto unterwegs gewesen. Nachdem sie festgestellt hätten, dass der Wagen auf seinen Freund angemeldet gewesen sei, hätten sie bei ihm zu Hause und bei seinem Freund Razzien durchgeführt. Der Freund sei nicht zu Hause gewesen, sie hätten stattdessen seinen Vater mitgenommen. Auch bei ihm zu Hause hätten sie seinen Vater und seinen Bruder \ mitgenommen. Bei der Hausdurchsuchung hätten die Polizisten die Kalaschnikow, die er versteckt gehabt habe, gefunden und ihm vorgelegt. Obwohl er nur eine Kalaschnikow gehabt habe, seien ihm plötzlich drei vorgelegt und behauptet worden, dies alles habe er im Haus gehabt. Außerdem hätten sie behauptet, aus den beiden Kalaschnikows sei auf russische Soldaten geschossen worden und er sei es gewesen. Er habe versucht ihnen zu erklären, dass er nur eine Kalaschnikow zu Hause gehabt habe, er habe auch den Namen der Person genannt, von dem er die Kalaschnikow erhalten habe. Sie hätten ihm nicht geglaubt und ihn stattdessen verprügelt. Dann hätten sie ihm eine Gasmaske aufgesetzt und die Luftzufuhr geschlossen. An den Fingern sei Strom angeschlossen worden. Davon sehe man nicht viel. Er habe nur ganz kleine Punkte. Es sei ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden unter dem Vorwurf des § 222 Teil 1 und 2 sowie § 208 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation. Die Zelle, in der er eingesperrt worden sei, sei sehr klein gewesen. Sechs Personen seien darin untergebracht gewesen. Sie hätten nicht einmal genügend Luft erhalten. Einmal am Tag hätten sie nur kurz auf die Toilette gehen dürfen. Ca. zwei Wochen habe er so verbracht, dann sei er in eine etwas größere Zelle mit 12 Personen gekommen. Acht Monate lang sei er festgehalten worden, sieben Monate in Schali, fünf Wochen in Tschernakosov. Seine Verwandtschaft bzw. der Ältestenrat habe alles unternommen, um ihn freizubekommen. Es habe leider nicht geklappt. Es

habe "immerhin der Summe von 8.000,-- Dollar bedurft" damit er nicht wegen § 208 und § 222 Teil 2 verurteilt worden sei. Er sei zu sechs Monaten Haft verurteilt worden. Der Richter und der Staatsanwalt hätten jeweils 1.500,-- Dollar extra vor der Verurteilung erhalten. (Auf Frage:) Das Urteil sei durch das Bezirksgericht von Schali am 08. April 2002 gesprochen worden. Am 08.04.2002 sei er freigelassen worden, weil er bereits mehr als sechs Monate in der U-Haft abgesessen habe. Richter und Staatsanwalt hätten ihm immerhin gesagt, bei welchen Fragen er wie antworten solle, weil sie immerhin gekauft gewesen seien. Es habe so ausgesehen, als ob er diese Waffen freiwillig abgegeben habe. Wegen illegalen Waffenbesitzes sei er verurteilt worden. Das Urteil sei noch zu Hause, er habe Angst gehabt, es mitzunehmen. Es sei machbar, das Urteil hierher zu schicken. Dem Kläger wurde eine Frist bis 28.11.2003 gesetzt. Drei Tage nach seiner Freilassung sei er nochmals am 11.04.2002 zu Hause kontrolliert worden. (Auf Frage, ob er nochmals festgenommen worden sei:) Ja, im September oder Oktober 2002. Seit seiner Freilassung sei er nicht mehr regelmäßig zu Hause gewesen, er sei immer auf der Flucht gewesen, da merke man sich die Zeit nicht so genau. (Auf Frage nach dem Grund der Festnahme:) Es habe Säuberungsaktionen in der Stadt gegeben und er als Vorbestrafter habe festgenommen werden müssen. Eine Woche lang hätten sie ihn festgehalten. Er sei in Tschetschenien gewesen, aber nicht zu Hause. Hauptsächlich habe er sich bei einem Onkel in ! aufgehalten, dies sei etwa sieben oder acht Kilometer von Schali entfernt. Viele Bekannte von ihm hätten auch bei der Polizei gearbeitet und ihn gewarnt. Der Inlandspass sei ihm bei der letzten Festnahme im Oktober 2002 abgenommen worden, seither habe er ihn nicht mehr. (Auf Vorhalt, er sei ihm im Juli 2003 abgenommen worden:) Im Oktober 2002. (Auf nochmaligen Vorhalt_ erklärte er:) Im Juli 2003 sei richtig, nicht Oktober 2002. Am 20.07.2003 sei er nach Hause gekommen, immer noch auf der Flucht, es sei alles heimlich gewesen. Zwei oder drei Tage sei er zu Hause geblieben. Die Säuberungsaktionen fänden immer nachts statt. Wenn man auf der Flucht sei, gewöhne man sich daran, vorsichtig zu schlafen, er sei sozusagen immer angezogen und fluchtbereit gewesen. Am 24.07. gegen 4.00 oder 5.00 Uhr morgens habe ihr Hund voll gebellt. Dies habe bedeutet, dass jemand Fremder vorgehabt habe, in ihren Hof einzudringen. Dann sei er sofort ohne viel zu überlegen geflüchtet. (Auf Frage, warum er überhaupt nach Hause gegangen sei:) Man wisse, dass man in Gefahr sei, aber solange man lebe, müsse man doch die Eltern ab und zu sehen. Die Papiere habe er nicht mitgenommen, sie seien beschlagnahmt worden. Im

Oktober 2002 habe es Säuberungsaktionen gegeben, ihm sei der Pass abgenommen, aber nicht mehr zurückgegeben worden. (Auf Frage, was er im Falle einer Rückkehr befürchte:) Wenn er im Rahmen einer Säuberungsaktion eines Tages festgenommen werde, müsse er damit rechnen zu zehn bis 15 Jahren Haft verurteilt oder sogar umgebracht zu werden. Die Sache mit seiner Verurteilung und der Anklage wegen der oben genannten Paragrafen sei noch nicht vorüber. Der Antragsteller übersetzte auf Aufforderung den Auszug aus einer Zeitschrift in Tschetschenisch korrekt ins Russische.

In der Akte befindet sich auf Aktenseite 37 ein in russisch gehaltenes Urteil.

Mit Bescheid vom 20.09.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht gegeben sind. Zugleich wurde dem Kläger die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Der Bescheid wurde dem Kläger am 14.10.2005 zugestellt.

Am 17.10.2005 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.09.2005 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind;

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG vorliegen;

weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Verwaltungsrechtssache wurde durch Beschluss vom 01.12.2005 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Kläger zu den Gründen seines Asylantrages angehört. Er gab im Wesentlichen an: Am 11.08. sei er mit dem Auto seines Freundes unterwegs gewesen und angehalten worden. Es seien maskierte Leute gewesen, sie seien mit zwei Autos gefahren. Er sei aufgefordert worden aus dem Auto auszusteigen, die Hände seien ihm gebunden und er sei zum Milizposten gebracht worden. Dort sei er folgender Sachen bezichtigt worden: In dem Auto, das er gefahren habe, seien zwei Granaten und Munition zu den Pistolen gewesen. Die Pistolen selbst seien nicht drin gewesen. Er sei vernommen worden. Beide Polizisten hätten ihn gefragt, wem das Auto gehöre. Er habe gesagt, seinem Freund I . Er habε gesagt, er wisse nicht, wo dieser sei. Beim ersten Tschetschenienkrieg sei der Freund in den Armeeeinheiten tätig gewesen. Seit geraumer Zeit habe er, der Kläger, nicht gewusst, wo der Freund sei. Sie hätten nach ihm gefragt. Zu Hause habe er eine automatische Maschinenpistole gehabt, die seinem Freund gehört habe. Er sei bei der Miliz geblieben, die Miliz sei zu ihm nach Hause gegangen. Es sei eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, sie seien fündig geworden. Man habe die Maschinenpistole entdeckt, die dem Freund gehört habe. Er sei beim Revier geblieben. Die Menschen seien mit der Maschinenpistole gekommen, ihm sei vorgeworfen worden, er sei ein Freiheitskämpfer. Zusätzlich zu der Maschinenpistole hätten sie noch eine Maschinenpistole mitgebracht. Er gehe davon aus, dass man diese ihm habe "anhängen" wollen. Sie hätten behauptet, die Maschinenpistole habe einer russischen Soldateneinheit gehört, die Pistole stamme von einem Soldaten, die dort beschossen worden seien. Ihm sei gesagt worden, er werde laut Artikel 222 beschuldigt, diese Waffen aufzubewahren. Des Weiteren sei er nach Artikel 208 beschuldigt worden, d. h. als Freiheitskämpfer. Außerdem sei er des Mordes eines Soldaten bezichtigt worden. (Auf Vorhalt des Prozessbevollmächtigten, vor dem Bundesamt habe er gesagt, er seien zwei weitere Pistolen mitgebracht worden:) Bei der Anhörung beim Bundesamt habe er damals das Protokoll der Gerichtsverhandlung noch nicht gehabt. Er meine summa summarum seien es zwei Maschinenpistolen gewesen. (Auf Frage, was nach den Vorhalten geschehen sei:) Er sei zusammengeschlagen worden und habe Elektroschocks über sich ergehen lassen

müssen. Auch Gasmasken seien ihm aufgesetzt worden. Er habe es zugeben und eingestehen sollen, er habe ein Papier unterzeichnen und Angaben darüber machen sollen, wo die anderen Freiheitskämpfer sich versteckt hätten. (Auf Frage, ob er dies gemacht habe:) Nein. Er habe eingestehen sollen, dass er bei der Aktion am 20. April 2000 dabei gewesen sei. In Bezug auf diesen Fall hätten sie ihm die Todesstrafe angedroht. Sie hätten gesagt, sie würden selbst entscheiden, was sie mit ihm tun würden. (Auf Frage, was dann geschehen sei:) Die Lage sei sehr ernst für ihn geworden. Sie, seine Mutter, habe versucht Geld an den Untersuchungsleiter und an andere Behörden zu zahlen, insgesamt zwischen 5.000,-- und 8.000,-- Dollar. Seine Mutter habe noch ein ärztliches Attest aus einem Krankenhaus besorgt, das bescheinigt habe, dass er vom 18. bis 30. April im Krankenhaus gewesen sei wegen einer Lebensmittelvergiftung. Auch dafür habe seine Mutter bezahlt. Er sei immer wieder bedrängt worden, zu unterschreiben. Das einzige Dokument was er unterzeichnet habe, sei das gewesen, in dem der Fund der Waffen erwähnt worden sei. Die zwei Granaten und die Munition im Auto sowie die Maschinenpistolen, die sie mitgebracht hätten. Das Schreiben habe er deswegen unterzeichnet, weil dafür das Geld entrichtet worden sei. Es sei ein Teil der Abmachung gewesen.

Laut Gesetz habe innerhalb kurzer Zeit eine Gerichtsverhandlung stattfinden sollen. Das zuvor erwähnte Protokoll habe er etwa nach einem Monat Haft unterzeichnet. Zur Gerichtsverhandlung sei es nicht gekommen. Er sei geschlagen und erniedrigt worden. Das Geld sei bezahlt gewesen und sie hätten verlangt, er solle ein zweites Dokument unterschreiben, das mit § 222. Das habe er letztlich auch unterzeichnen müssen, nicht unterschrieben habe er, dass er ein Freiheitskämpfer sei. Insgesamt habe er dort sieben Monate verbracht. Immer wieder sei er aufgefordert worden, das Dokument mit § 208 zu unterzeichnen. Er habe gesagt, es seien nicht seine Waffen gewesen. Sieben Monate später sei die Gerichtsverhandlung gewesen, zunächst sei die Sache ausgesetzt gewesen. Er sei in ein Gefängnis in Tschernoskosov gebracht worden, dort sei er ein Monat geblieben, dann sei er zurück nach Schali gebracht worden. In Schali habe die Gerichtsverhandlung stattgefunden. Der einzige Punkt den er zugegeben habe, sei der gewesen, dass er die Waffe besessen habe. Der Richter habe sechs Monate Freiheitsstrafe verhängt. Aufgrund dessen, dass er bereits sechs Monate im Gefängnis gewesen sei, sei er freigelassen worden. Die Gerichtsverhandlung habe am 08.04.2002

stattgefunden und er sei entlassen worden. Ihm sei aber nahe gelegt bzw. gesagt worden, dass solche Leute, die durch Abmachung raus kämen, in Zukunft wieder gesucht würden. Auch vom Richter sei ihm dies gesagt worden. (Auf Vorhalt des Prozessbevollmächtigten, wer ihn unter Druck gesetzt habe, die Abmachung zu unterzeichnen, dass er an dem Überfall beteiligt gewesen sei:) Bei den Behörden hätten die Befrager alle Masken getragen, man sehe sie nicht. Sie hätten ihn geschlagen und erniedrigt und verlangt, das Dokument zu unterzeichnen. Er habe sich nach der Verhandlung nicht als freier Mensch betrachtet. Aufgrund dieser Warnung sei er nicht zu Hause geblieben. Drei Tage nach der Gerichtsverhandlung seien zu Hause drei maskierte Männer gekommen. Ihm sei klar gewesen, dass sie früher oder später fündig würden. Sie hätten nach ihm gefragt, seine Mutter habe ihm dies erzählt. Ab und zu sei er heimlich nach Hause gegangen, er sei bei verschiedenen Verwandten untergebracht gewesen, immer_ auf der Flucht. (Auf Frage, ob er nochmals festgenommen worden sei:) Er sei in der Stadt gewesen bei seinen Verwandten. Dort seien allgemeine militärische Fahrzeuge aufgefahren, es sei eine allgemeine Razzia gewesen. In der straße hätten sie ihn erwischt, sie hätten seine Dokumente sehen wollen, er sei festgenommen worden. Mit Druck hätten sie ihm die Jacke nach vorne gezogen und ihn in ein Militärfahrzeug geworfen. Darin hätten sich weitere Personen, etwa zwei bis drei Leute befunden. Es sei im Jahr 2002 gewesen. Der zeitliche Rahmen sei bei ihm diffus gewesen, er habe gedacht, es sei September/Oktober gewesen, es sei aber Mitte August gewesen. Dies habe er mit seinem Zeugen geklärt. Dieser habe alles in Erfahrung gebracht. (Auf Frage, was dieser in Erfahrung gebracht habe:) Er wolle das erklären. Er und viele andere junge Menschen seien in eine Halle gebracht worden, in keine gewöhnliche Halle. Sie sei mit Stacheldraht umzäunt gewesen. Er sei nochmals vernommen und geschlagen worden. Er sei an einen Stuhl gebunden und mit den Gasmasken behandelt worden.

(Auf Frage, was während der zweiten Inhaftierung geschehen sei:) Dort sei er wieder misshandelt und verhört worden. Die ganze Woche lang hätten sie ihn geschlagen und gefordert, er solle das Schriftstück unterschreiben, dass er Freiheitskämpfer gewesen sei. Für den Fall, dass er dies nicht tun werde, hätten sie ihm angedroht ihn zu töten. Er sei mit Elektroschocks behandelt worden, Zigaretten seien an seinem Körper ausgedrückt worden. In einer Entfernung von etwa 50 bis 100 m habe er Stimmen gehört die

gerufen hätten: "Befreit unsere Inhaftierten, befreit unsere Festgenommenen!". Ihm sei angedroht worden, sie würden ihn wegbringen und verscharren. Er sei in einem so schlechten Zustand gewesen, dass er nicht mehr gespürt habe, was mit ihm angerichtet worden sei. Am fünften oder sechsten Tag habe er gesagt, sie könnten ihn töten. Am siebten Tag sei er freigelassen worden. Als er rausgekommen sei seien Leute dagestanden, u.a. der Zeuge. Zum damaligen Zeitpunkt sei er mit dem Zeugen nicht bekannt gewesen. Auch er sei von seinen Verwandten erwartet und nach Hause gebracht worden. Ihm sei gesagt worden, er solle das Land verlassen. Er habe keinerlei Kontakte mehr zu den Leuten gehabt. Seiner Mutter sei gesagt worden, dass er im Lande nicht mehr bleiben könne. (Auf Frage, wer seiner Mutter dies gesagt habe:) Die Leute dieser Organisation des Zeugen E. I.. Seine Mutter habe gesagt, er müsse nicht nur Tschetschenien, sondern auch die Russische Föderation verlassen. Er sei ab und zu zu seiner Mutter nach Hause gegangen, um zu sehen, ob das Geld da sei, um wegzufahren. Seine Mutter habe versucht, das Geld zusammenzubekommen. Eines Tages, den genauen Zeitpunkt könne er nicht mehr nennen, Juni oder Juli oder Mai 2003, sei er eine Nacht zu Hause gewesen. Er habe das Bellen ihres Hundes gehört. Er habe aus dem Fenster geschaut und ein Auto gesehen. Es sei zwischen 3.00 oder 4.00 Uhr morgens gewesen. Sofort habe er das Haus verlassen und sei über den Nutzgarten weggerannt. Nach einiger Zeit habe er gehört, dass seine Mutter das Geld zusammengebracht habe. Im September 2003 habe er Tschetschenien mit dem Geld verlassen. Das Dokument sei auf eine nicht gesuchte Person ausgestellt gewesen, die ihm ähnlich gesehen habe. Damit sei er zur Grenze mit dem Bekannten gefahren, welche Grenze es gewesen sei, wisse er nicht. Über Bekannte von Verwandten "sei ausgemacht worden"! An der russischen Grenze habe er das Fahrzeug gewechselt. Nein, es sei ein großer Lastwagen gewesen. Dieser Mann habe das Geld von ihm bekommen. 2.000,-- Dollar habe er ihm entrichtet. Am 26. habe er die Grenze überschritten, am 29. habe er sich in Deutschland befunden, in welcher Stadt, wisse er nicht. Ihm sei auch gesagt worden, dass er einen Taxifahrer ansprechen könne und ihm das Wort Asyl sagen könne. Dann werde er dorthin gebracht, wo er hin müsse. (Auf Frage des Prozessbevollmächtigten, ob er erfahren habe, was im Juli 2003 in seinem Elternhaus geschehen sei:) Das Haus sei von oben bis unten durchsucht worden, auch sein Pass sei zu Hause gewesen und mitgenommen worden. Es sei gesagt worden, sie seien auf der Suche nach ihrem Sohn. Die offizielle Bezeichnung Miliz sei unzutreffend, es seien Terroristen. Es würden Menschen verschwinden.

(Zurück zum Vorgang als der Kläger bei der Miliz festgenommen war und die Miliz zu Hause bei ihm war und zwei Waffen mitbrachte; auf Frage, ob außer der Hausdurchsuchung dort noch etwas geschehen sei:) Als er festgenommen worden sei, sei er auf dem Revier geblieben. Seine Mutter habe ihm nach der Freilassung erzählt, das Haus sei durchsucht worden. Zu dem Zeitpunkt der Hausdurchsuchung seien in ihrem Haus auch andere Leute mitgenommen worden. (Auf Frage, wer mitgenommen worden sei:) und einige Nachbarn, die zufälligerweise bei ihnen gewesen seien, seien verhört worden. Zwei bis drei Tage später seien sie freigelassen worden. Dies alles habe er erst acht Monate später erfahren. (Auf Frage, wer mitgenommen worden_ sei:) Sie seien verhört worden. (Auf nochmalige Frage, wer festgenommen worden sei:) und die Nachbarn seien mitgenommen und zwei bis drei Tage ver-Die Leute. hört worden. (Auf Frage, ob das alle seien:) Sie seien getrennt verhört worden. (Auf Vorhalt, er habe vor dem Bundesamt gesagt, sein Vater und sein Bruder seien mitgenommen worden:) Das habe er aus Versehen weggelassen, sein Vater sei schon alt gewesen, 70 Jahre, er sei freiwillig mitgegangen, um seinen eigenen Sohn zu verteidigen. (Auf Frage, was mit dem Freund, dessen Waffe er versteckt gehabt habe, zum Zeitpunkt seiner des Klägers Festnahme gewesen sei:) Zu diesem Zeitpunkt sei der Freund auf der Flucht gewesen, lange Zeit sei er irgendwo untergetaucht gewesen. Im Juni 2002 seien einige Personen zu seinem Freund nach Hause gekommen und hätten den jüngeren Bruder mitgenommen, der damals etwa 17/18 Jahre alt gewesen sei. Danach hätten sie gesagt, sie hätten den jüngeren Sohn mitgenommen und gesagt, wenn sie den Ort des anderen Bruders nicht sagen würden, werde der Bruder solange nicht freigelassen. Die Eltern hätten dann den Ort gesagt, wo der andere Bruder (sein Freund) gewesen sei. Beide Brüder seien seither unauffindbar verschwunden. Man habe versucht sie zu finden. Die Omon seien Spezialeinheiten. Sie seien nicht gefunden worden. Auch die Miliz habe nicht vermocht sie zu finden.

(Auf Frage, wie ihm die Flucht aus dem Elternhaus gelungen sei:) Er sei ortskundig. Es sei das Haus seiner Eltern, danach das Haus der Nachbarn. Dahinter seien Nutzgärten. Er habe den eigenen Nutzgarten und den der Nachbarn überquert und sei dann auf ei-

ne andere Straße gekommen. Von dort aus sei er kurz gegangen und habe sich dort versteckt. (Auf Frage, wie lange:) Bis zum Morgen gegen 8.00 bis 9.00 Uhr habe er dort gewartet. Dann habe er einen Nachbarn zu sich nach Hause geschickt. Dieser sei nach Hause gegangen und habe ihm Sachen gebracht, Kleidung. Er habe gesagt, er dürfe nicht mehr nach Hause kommen. Von dort aus habe er sich auf den Weg zu anderen Verwandten gemacht. (Auf Frage, wie weit er gegangen sei:) Nicht weit. (Auf Frage, etwa wieweit:) Er sei zu seinem Cousin gegangen und habe dort zwei bis drei Tage verbracht. Dann sei er nach etwa sieben bis acht km gegangen und habe sich dort bei seinem Onkel versteckt gehalten wo er in Sicherheit gewesen sei. (Auf Frage, wer die Zeugin sei, der laut Urteil das Auto gehört habe mit dem er gefahren sei:) Es sei die Person, der das Auto offiziell gehört habe. Es sei die Mutter seines Freundes gewesen.

Des Weiteren wurde Beweis erhob en durch Anhörung des Zeugen Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das darüber gefertigte Protokoll verwiesen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten über die Klage verhandeln und entscheiden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 20.09.2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Dementsprechend war der Bescheid des Bundes-

amtes aufzuheben und die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten.

Grundlage der gerichtlichen Prüfung ist das Asylverfahrensgesetz in der Fassung des Art. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) und das an die Stelle des Ausländergesetzes getretene Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 (Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes), die beide gemäß Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes seit dem 01.01.2005 in Kraft sind, ohne dass das Zuwanderungsgesetz für anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren insoweit Übergangsvorschriften vorsieht.

Für die Anforderungen an die Bejahung einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG gelten nach Auffassung des erkennenden Gerichts zunächst - wie dies auch bei § 51 Abs. 1 AuslG der herrschenden Auffassung entsprach - in Bezug auf die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung sowie die anzuwendenden Prognosemaßstäbe die selben Kriterien wie für die Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG, da auch § 60 Abs. 1 AufenthG der Ausführung und Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention diente.

Politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung (asylerhebliche Merkmale) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder zu erwarten hätte (BVerfGE 54, 341; 68, 171). Eine Verfolgung ist dann eine "politische", wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale Rechtsverletzungen zufügt, die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines asylerheblichen Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, NVwZ 1990, 151 ff.).

Die Verfolgungsfurcht kann durch Vorfluchtgründe, d. h. asylbegründende Tatsachen, die vor dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten sind, sowie ausnahmsweise auch durch Nachfluchtgründe, also Vorgänge, die sich erst nach dem Verlassen des Heimatlandes ergeben haben, begründet sein. Hat ein Asylbewerber schon einmal politische

Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz erst dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Hat er seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so hat sein Asylantrag nur Erfolg, wenn ihm im Fall seiner Rückkehr dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfGE 54, 341; 70, 169 f.).

Eine asylerhebliche Verfolgungsgefahr kann sich zum einen aus gegen den Asylsuchenden selbst gerichteten oder ihm unmittelbar drohenden Maßnahmen des Verfolgers, der ihn bereits in den Blick genommen hat, ergeben (Einzelverfolgung). Sie kann sich zum anderen aber auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen des Verfolgers ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. Sieht der Verfolger von individuellen Momenten gänzlich ab, weil seine Verfolgung einer durch ein asylerhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe von Menschen gilt, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa die Rasse oder die Religion verbunden sind, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung (Gruppenverfolgung) dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muss (BVerfG, Beschl. v. 23.01.1991, InfAusIR 1991, 200 ff.; BVerwGE 79, 79; 74, 31; 70, 232; 67, 314).

Nach der Überzeugung des Gerichts ist der Kläger tschetschenischer Volkszugehöriger (1). Er hat in Tschetschenien gelebt und ist dort aus Furcht vor individueller Verfolgung ausgereist (2.). Ihm droht bei einer Rückkehr nach Tschetschenien gegenwärtig politische Verfolgung und er kann nicht auf eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation verwiesen werden (3.).

1.

Aufgrund der Angaben des Klägers vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass er tschetschenischer Volkszugehöriger ist und bis kurz vor seiner Ausreise in Tschetschenien gelebt hat. Wie aus dem beim Bundesamt erstellten Protokoll ersichtlich, beherrscht er die tschetschenische Sprache.

Seine Darstellung seiner Herkunft und Lebensgeschichte in der mündlichen Verhandlung lässt keinen Zweifel an seiner tschetschenischen Herkunft aufkommen.

2.

Das Gericht ist überzeugt, dass der Kläger individuell vorverfolgt ist (2.1.). Es bedarf deshalb keiner Entscheidung darüber, ob die Kriegsführung der russischen Seite im und seit dem zweiten Tschetschenenkrieg sowie die Übergriffe der in Tschetschenien stationierten russischen Streitkräfte und der pro-russischen Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung als Gruppenverfolgung zu bewerten sind (2.2.).

2.1.

Das Gericht ist vom Wahrheitsgehalt der Angaben des Klägers überzeugt. Der Kläger wurde wegen illegalen Waffenbesitzes angeklagt und mit Urteil des Städtischen Gerichts von Schali in der Tschetschenischen Republik vom 08.04.2002 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Ihm wurde zur Last gelegt, dass in dem Fahrzeug, i das er von der Mutter seines Freundes (...) geliehen hatte, zwei Granaten F-1 und Munition (G 40-Patronen vom Kaliber 99 mm) gefunden wurden sowie zwei Waffen seinem Elternhaus. Das Urteil ist nach der eingeholten Auskunft der Botschaft der BRD in Moskau vom 20.07.2005 echt, d.h. die Verurteilung gab es. Das in den Akten befindliche Urteil ließ der Kläger durch seine Mutter schicken. Allein dies bedeutet keine politische Verfolgung. Das Gericht folgt dem Kläger aber auch darin, dass er neben dem Vorwurf des illegalen Waffenbesitzes wegen einer bei ihm nicht gegebenen Unterstützung der Freiheitskämpfer von den russischen Militärs angeschuldigt und unter Druck gesetzt wurde, dies zu bekennen, was er nicht tat. Das Gericht glaubt ihm auch. dass die Anklage und Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu den Freiheitskämpfern bzw. separatistischer Handlungen deswegen unterblieb, weil Bestechungsgelder an den zuständigen Staatsanwalt und den Richter gezahlt wurden. Der ihm seitens des russischen Militärs gemachte Vorwurf, die Waffen stammten aus einem russischen Militärstützpunkt, und der Kläger sei an einem Überfall daran beteiligt gewesen, habe die gefundenen Waffen und Munition entwendet und einen russischen Soldaten erschossen, wurde nicht weiter vor Gericht verfolgt, er blieb aber trotz der Verurteilung seitens des russischen Militärs aufrechterhalten. Nach seiner Verurteilung zu einer 6-monatigen Freiheitsstrafe wurde er im April 2002 nach 8-monatiger Inhaftierung freigelassen. Er

hielt sich nur kurze zeit zuhause auf, wo er ein paar Tage später auch kontrolliert wurde. In der Folgezeit versteckte er sich bei Verwandten, weil nach wie vor die Gefahr bestand, dass er von den russischen Militärs wegen des Vorwurfs, an einem Überfall auf einen russischen Militärstützpunkt beteiligt gewesen zu sein, gesucht wurde. Einige Monate später wurde er in Schali bei einer Razzia zusammen mit anderen jungen Menschen festgenommen, geschlagen und wegen des Vorwurfs, ein Freiheitskämpfer zu sein, unter Druck gesetzt und sieben Tage festgehalten. Anschließend lebte er wiederum im Untergrund. Bei einem Besuch in seinem Elternhaus im Juli 2003 konnte er in den frühen Morgenstunden der Fahndung des russischen Militärs nur knapp durch seine Flucht aus dem Haus entkommen. All dies veranlasste den Kläger endgültig sein Heimatland zu verlassen.

Dabei stützt sich das Gericht auf die detaillierten und nachvollziehbaren Angaben des Klägers und auf den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck. Aufgrund der vielen Details ist das Gericht trotz einiger Unebenheiten in seinen Angaben überzeugt, dass der Kläger von selbst Erlebtem sprach. Es sieht sich bestärkt in dieser Annahme durch die lückenlose Darstellung und das deutlich gewordene Bemühen des Klägers, den Sachverhalt im einzelnen darzustellen, ohne zu übertreiben. Die Art seines Vortrags selbst überzeugte, er erschien nicht gerade redegewandt, verstand es aber mit seinen Worten den Hergang der Geschehnisse verständlich zu berichten. Künstliche Konstruktionen ließen sich nicht feststellen. Die aufgetretenen Widersprüche sind erklärbar, ohne dass die Glaubhaftigkeit seiner Angaben in Frage gestellt war. Die unterschiedliche Darstellung, an wen Bestechungsgelder und in welcher Höhe entrichtet worden sind (an den Staatsanwalt und den Richter, so vor dem Bundesamt; an den Untersuchungsleiter, womit der Staatsanwalt gemeint sein könnte, und an andere Behörden, so in der mündlichen Verhandlung), hindert das Gericht nicht daran, den Angaben des Klägers im Ergebnis zu folgen. Dieser war an den Bestechungsaktionen nicht persönlich beteiligt, weil er bereits während dieser Zeit in Haft war. Er wurde nach seiner Freilassung, also acht Monate später, von seiner Mutter und ihren Helfern, aller Wahrscheinlichkeit Verwandte, informiert; seine Mutter wirkte wesentlich daran und ließ sich von dem Zeugen beraten. Hierdurch können die unterschiedlichen Angaben entstanden sein. Die Abweichungen in der Höhe der Bestechungsgelder (5.000,-- und 8.000,-- Dollar, so in der mündlichen Verhandlung, oder jeweils 1.500,-- Dollar so vor dem Bundesamt) fallen zwar auf, sie sind aber mit seinen teils unterschiedlichen Informationsquellen und den Zeitverschiebungen erklärbar. Jedenfalls hatte das Gericht nicht den Eindruck, der Kläger wolle diesen Punkt mit der Höhe der Bestechungsgelder konstruieren oder ihm ein zusätzliches Gewicht verleihen. Der Aussage des in der mündlichen Verhandlung als Zeugen angehörten misst das Gericht weniger Bedeutung zu, weil er Zeuge vom Hörensagen ist. Er war seinen Angaben zufolge als Berater der Helsinki-Kommission in Inguschetien. Über die Verhaftung und Verurteilung des Klägers sowie über die Entrichtung der Bestechungsgelder erfuhr dieser von der Mutter des Klägers, die ihn in seinem Büro in Inguschetien als den dortigen Vertreter der Helsinki-Kommission aufsuchte. Etwaige Ungereimtheiten zwischen den Angaben des Klägers und denen des Zeugen bewertet das Gericht im Hinblick auf dessen Informationsquelle nicht zum Nachteil des Klägers. Hinzu kommt, dass der Zeuge aufgrund seiner Funktion mit einer Vielzahl ähnlicher Fälle befasst war, wodurch Verwechslungen entstehen können, ohne dass seine Aussage deshalb in diesem Punkt als unglaubhaft oder der Zeuge insgesamt als unglaubhaft einzuschätzen ist.

In der mündlichen Verhandlung schilderte der Kläger lebensnah, wie er mit seinem Fahrzeug von zwei Militärfahrzeugen gestoppt, zum nächsten Revier gebracht und wie ihm die Waffen und die Munition gezeigt wurden, die sich angeblich in seinem Auto befunden haben sollen. Des Weiteren berichtete er, dass er zwar eine Maschinenpistole seines Freundes zu Hause aufbewahrt hatte, dass die Militärs aber mit insgesamt zwei Maschinenpistolen von der Hausdurchsuchung in seinem Elternhaus zurückgekehrt waren. Auf Vorhalt seiner Angabe vor dem Bundesamt, er habe dort von drei Waffen geredet, blieb er mit deutlicher Sicherheit bei zwei Waffen. Über die Hausdurchsuchung selbst bezog er seine Kenntnisse wiederum über seine Mutter, die ihn nach seiner Freilassung, erst acht Monate später, darüber informierte. Seine unterschiedlichen Angaben zur "Verhaftung" der Personen anlässlich der Hausdurchsuchung vermögen die Glaubhaftigkeit seiner sonstigen Angaben nicht in Frage zu stellen. Vor dem Bundesamt berichtete er, sein Bruder und Vater seien verhaftet worden, ohne die Nachbarn zu erwähnen. Dagegen schilderte er in der mündlichen Verhandlung zunächst, sein Bruder und einige dazugekommene Nachbarn seien mitgenommen, verhört und nach drei Tagen freigelassen worden, aber nicht "verhaftet" worden zu sein. Das Wort "Verhaftung" verband er offenbar nicht mit einer zwei bis drei Tage dauernden Festnahme

und einem Verhör über einen solchen Zeitraum. Erst auf wiederholtes Nachfragen seitens des Gerichts erklärte er, seinen ebenfalls festgenommenen Vater habe er aus Versehen nicht erwähnt, weil dieser schon sehr alt, 70 Jahre, gewesen und freiwillig mitgegangen sei. Letzteres erscheint im Hinblick auf die ständige Praxis russischer Militärs, vorwiegend junge Menschen festzunehmen und den Verweis auf dessen freiwillige Entscheidung plausibel. Dass er die Nachbarn vor dem Bundesamt nicht nannte, mag daher rühren, dass er über den Vorgang über seine Mutter erst acht Monate später informiert wurde und die Festnahme seines Bruders und Vaters ihn mehr berührt haben mag als eine kurzzeitige Festnahme seiner Nachbarn. Seine diesbezügliche Schilderung in der mündlichen Verhandlung erschien aufgrund der Einzelheiten, dem Hinweis auf das Alter des Vaters, die anwesenden Nachbarn und seiner Trennung zwischen einer zwei- bis dreitägigen Festnahme einerseits und einer Verhaftung andererseits lebensnah und deshalb insgesamt glaubhaft.

Ferner berichtete der Kläger anschaulich unter Angabe von Einzelheiten, dass er sich nach seiner Freilassung im Anschluss an die Verurteilung durch das Gericht in Schali nicht zu Hause aufhielt, sondern versteckt bei verschiedenen Verwandten lebte und nur gelegentlich seine Mutter besuchte, u.a. auch um nachzusehen, ob sie das Geld für seine geplante Ausreise zusammen hatte. Hintergrund seiner Furcht vor erneuter Verfolgung war die verbreitete und ihm zugetragene Erkenntnis, dass die Gefahr der Verfolgung durch russische Militärs und pro-russische Sicherheitskräfte in Tschetschenien nicht durch die Verurteilung wegen illegalen Waffenbesitzes erledigt ist, wenn der Vorwurf separatistischer Handlungen deshalb nicht zur Anklage gelangte, weil die zuständigen Beamten und Richter bestochen wurden. Im Fall des Klägers bewahrheitete sich diese Befürchtung. Er schilderte nachvollziehbar unter Angabe von Einzelheiten und deshalb glaubhaft, wie er bei einem Besuch im Hause seiner Eltern im Juli 2003 morgens gegen 3.00 oder 4.00 Uhr durch das Bellen des Hundes geweckt wurde und ein herannahendes Auto sah. Um einer Festnahme zu entgehen, flüchtete er über die an das Wohnhaus im rückwärtigen Teil angrenzenden Nutzgärten und eine Straße in ein benachbartes Anwesen, wo er bis zum folgenden Morgen gegen 8.00 Uhr wartete und dann einen Nachbarn in sein Elternhaus schickte. Bei dieser Flucht ließ er seine Papiere im Hause der Eltern liegen. Diese wurden bei der darauf folgenden Hausdurchsuchung beschlagnahmt. Gegen diese Darstellung lässt sich nicht schon einwenden, ein

Besuch bei den Eltern sei unglaubhaft, weil es zu riskant sei, die Eltern zu besuchen, wenn er gleichzeitig Angst davor gehabt habe, bei den Eltern erneut gesucht zu werden. Der Kläger bot hierfür bei seiner Anhörung durch das Bundesamt eine plausible Erklärung, nämlich dass es verständlich sei, wenn er ab und zu seine Eltern besucht habe, obwohl er mit einer Säuberungsaktion habe rechnen müssen. Der Wunsch, die Eltern ab und zu zu sehen, erklärt, warum der Kläger dieses Risiko eingegangen ist. Gegen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben spricht auch nicht, es sei unwahrscheinlich, dass der Kläger beim Besuch seiner Eltern seine Papiere mitgebracht habe. Aus seiner Sicht handelte es sich um eine Sicherheitsmaßnahme die Papiere mit sich zu führen, weil er gewissermaßen ständig untergetaucht und auf der Flucht war. Seine Unsicherheit vor dem Bundesamt, wann ihm der Pass abgenommen wurde, im Oktober 2002 oder bei der Hausdurchsuchung im Juli 2003, gereicht ihm nicht zum Nachteil. Vor allem aber kann der Einwand des Klägers, manchen Personen würden ihre Dokumente nach einer Razzia zurückgegeben, anderen nicht, nicht als unwahrscheinlich in Abrede gestellt werden. Angesichts der Willkürmaßnahmen, die die russischen Militärs und prorussischen Sicherheitskräfte in Tschetschenien an den Tag gelegt haben, ist eine solche unterschiedliche Verfahrensweise möglich. Dem Kläger ist darin zu folgen, dass er bei seiner Freilassung im Oktober 2002 seine Papiere erhalten hat. Die in der mündlichen Verhandlung gebotene Darstellung des fraglichen Geschehens wich zwar insoweit von den gegenüber dem Bundesamt gemachten Angaben ab als der Kläger dort das Bellen des Hundes in die Zeit zwischen 4.00 und 5.00 Uhr legte, nicht, zwischen 3.00 und 4.00 Uhr. Das Gericht wertet dies jedoch als unwesentlichen Teil im Rahmen der durch weitere Einzelheiten belegten Gesamtdarstellung. Der Kläger schilderte glaubhaft, dass er aus dem Fenster ein Militärfahrzeug gesehen habe und deshalb so schnell wie möglich über die rückwärtigen Nutzgärten in ein benachbartes Anwesen fliehen konnte und dort die Morgenstunden abwartete bis er den Nachbarn gegen 8.00 Uhr in das Haus seiner Eltern schickte. Der besagte Nachbar kam mit der Nachricht seiner Mutter zurück, er möge sich vom Elternhaus fern halten, außerdem gab ihm die Mutter Sachen wie Kleidung mit. Sämtliche Details sprechen für die Glaubhaftigkeit seiner Angaben.

Schließlich hat der Kläger auch zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass er anlässlich einer Razzia in der Stadt Schali im Oktober 2002 festgenommen und zusammen mit anderen Jugendlichen sieben Tage festgehalten wurde. Über diesen Vorgang war auch der in der mündlichen Verhandlung vernommene Zeuge informiert, wiederum über die Mutter des Klägers. Er war an Ort und Stelle, nämlich unter den gegen die Festnahme der jungen Menschen Protestierenden. Weder die Angaben des Klägers noch die des Zeugen wirkten konstruiert.

Aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers ist das Gericht überzeugt, dass er wegen seiner tschetschenischen Herkunft zu Unrecht in den Verdacht geraten ist, an einem Raubüberfall auf einen russischen Militärstützpunkt teilgenommen und dort einen russischen Soldaten erschossen sowie Waffen entwendet zu haben. Trotz der Verurteilung wegen illegalen Waffenbesitzes drohte ihm nach wie vor seitens der russischen Militärs oder der pro-russischen Sicherheitskräfte seine Inhaftierung, worin eine asylerhebliche Verfolgung zu sehen ist. Die Gefahr zeigte sich unter anderem an der im Juli 2003 vorgenommenen Hausdurchsuchung in den Morgenstunden. Diese Gefahr besteht derzeit fort, sie ist durch die Verurteilung im April 2003 nicht abgewendet. Des Weiteren berichtete der Zeuge ______, dass er bei einem Besuch im November 2005 in Tschetschenien von der Mutter des Klägers erfuhr, dass die russischen Militärs bei ihr nach ihrem Sohn gefragt hätten. Auch in diesem Zusammenhang ist das Gericht vom Wahrheitsgehalt des Vortrags des Zeugen überzeugt. Anhaltspunkte dafür, seine Angaben seien konstruiert und aus Gefälligkeit gegenüber dem Kläger gemacht worden konnte das Gericht nicht feststellen.

2.2.

lst der Kläger, wie hier, individuell vorverfolgt, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob er zum Zeitpunkt der Ausreise einer staatlicherseits betriebenen oder geduldete gruppengerichtete örtlich begrenzten Verfolgung wegen seiner tschetschenischen Herkunft in Tschetschenien ausgesetzt war (vgl. dazu VG Karlsruhe, Urt. v. 23.08.2005 - A 11 K 10918/05 - m.w.N. u. Hess. VGH, Urt. v. 02.02.2006 - 3 UE 3021/03.A - m.w.N.).

3.

Auf eine inländische Fluchtalternative in den restlichen Gebieten der Russischen Föderation kann der Kläger nicht verwiesen werden. Ihm droht im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) in der Russischen Föderation außerhalb Tsche-

tscheniens ebenfalls mit hinreichender Sicherheit politische Verfolgung (§ 60 Abs. 1 AufenthG), nämlich durch die in seinem Fall zu erwartende Verweigerung der Registrierung außerhalb Tschetscheniens und deren Folgen (vgl. zur inländischen Fluchtalternative BVerfG. Beschl. v. 10.07.1989, a.a.O., 315 ff., 342, 343 ff.; BVerwG, Beschl. v. 16.06.2000. Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 43 m.w.N.; zu Tschetschenien: bejahend OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 24.04.2003 - 1 LB 212/01 4 A 312/00 - m.w.N.; Niedersächs. OVG, Beschl. v. 03.07.2003 - 13 LA 90/03 -, AuAS 2004, 2002 ff.; Hess. VGH, Urt. v. 02.02.2006 - 3 UE 3021/03.A -; verneinend VG Düsseldorf, Urt. v. 19.05.2003 - 25 K 7112/01.A -; VG Karlsruhe, Urt. v. 06.02.2004 - A 11 K 10284/02 zu Tschetschenen aus Kabardino-Balkarien; differenzierend VG Karlsruhe, Urt. v. 22.10.2002 - A 11 K 11512/01 - u. VG Braunschweig, Urt v. 24.07.2002 - 8 A 98/02 -; BVerwG, Urt. v. 14.12.1993, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.04.2002, ESVGH 52, 191). Bei der Prognose, ob dem Ausländer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat politische Verfolgung droht, ist das Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 05.10.1999 - 9 C 31/99 -, InfAusIR 2000, 99 ff. = NVwZ 2000, 332), also die gesamte Russische Föderation.

Sowohl der vorverfolgt als auch der nicht vorverfolgt Ausgereiste darf danach nur dann auf einen anderen Landesteil seines Heimatstaats verwiesen werden, wenn er dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a.a.O., 346). Dem nicht vorverfolgt Ausgereisten dürfen in diesem anderen Landesteil auch keine sonstigen Nachteile und Gefahren drohen, durch die er in eine ausweglose Situation geraten würde. Der vorverfolgt Ausgereiste muss darüber hinaus vor solchen. Nachteilen und Gefahren sicher sein, die ihm im Zeitpunkt seiner Flucht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in dem vor politischer Verfolgung sicheren Landesteil gedroht und damit ein Ausweichen dorthin unzumutbar gemacht hatten, wobei insoweit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt. Andere Nachteile und Gefahren, die bei seiner Flucht einem Ausweichen in einen anderen Landesteil nicht entgegenstanden, dürfen ihm bei seiner Rückkehr nicht beachtlich wahrscheinlich drohen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 30.10.2002 - A 2 S 1517/00 - m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 10.07.1998, a.a.O., 345; zum Existenzminimum BVerwG, Urt. v. 31.07.2002 - 1 B 128/02 -, InfAusIR 2002, 455 ff. = AuAS 2002, 261 ff. m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 16.06.2000 - 9 B 255/00 -, Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 34 m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 14.12.1993, Buchholz 402.25 § 1

AsylVfG Nr. 166; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.04.2002, ESVGH 52, 191). War ein Ausländer bereits vorverfolgt ausgereist, kommt es für die Erheblichkeit einer wirtschaftlichen Notlage im verfolgungssicheren Gebiet darauf an, ob eine "derartige" bzw. "vergleichbare" Notlage im Zeitpunkt der Ausreise auch am Herkunftsort bestanden hat. Ist dies zu bejahen, so ist davon auszugehen, dass der Ausländer nicht vorverfolgt ist (BVerwG, Beschl. v. 06.02.2003 - 1 B 428/02 - < juris >; zur Frage, wann eine Notlage "vergleichbar" ist: BVerwG, Beschl. v. 16.06.2000, a.a.O.,).

Inguschetien bot für den Kläger bei seiner Ausreise keine inländische Fluchtalternative, eine Rückkehr dorthin ist auch derzeit nicht zumutbar. Tschetschenen konnten ab Mitte 2002 nicht mehr nach Inguschetien ausweichen, weil sich der Druck auf die Flüchtlinge in den - ohnehin nach Ansicht des UNHCR nicht den Grundbedürfnissen entsprechenden - Notunterkünften in Inguschetien zunehmend verschärfte. In der Folge des Machtwechsels in Inguschetien, dem seit Ende April 2002 der FSB-Generalmajor Murat Sjasikow als Präsident vorsteht, kam es zu einer veränderten Flüchtlingspolitik Inguschetiens bezüglich der tschetschenischen Flüchtlinge. Am 29.05.2002 wurde eine politische Vereinbarung unterzeichnet, nach der alle tschetschenischen Binnenflüchtlinge bis Ende September 2002 wieder nach Tschetschenien zurückkehren und die Flüchtlingslager in Inguschetien aufgelöst werden sollten. Die meisten Flüchtlinge lehnten dies ab. In der Folgezeit kam es zur Auflösung von Flüchtlingslagern in Inguschetien im Dezember 2002 und im September und Dezember 2003. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Ad hoc-Bericht v. 16.02.2004) wird seit Sommer 2002 immer wieder unter Nennung eines Termins von der baldigen Schließung sämtlicher Lager und der Rückführung der Flüchtlinge nach Grosny gesprochen (z.B. "Dez. 2002" rus. Tschetschenienminister Iljasow im Nov. 2002); "1.10.03" (Tschetscheniens Premier Popow am 14.8.03), "1.03.04" (Iljasow im Jan. 04). In Tschetschenien wurden für die Flüchtlinge provisorische Behausungen errichtet, die besser eingerichtet sein sollen als die Lager in Inguschetien. Die Versuche der Rückführung kulminierten in der Schließung des Lagers "Imam" bei Akiyurt/Inguschetien im Dezember 2002. Die Schließung der Lager "Bella" im September 2003 und "Alina" im Dezember 2003 zeigt jedoch, dass die Rückführungspolitik konsequent weiterverfolgt wird (AA, Ad hoc-Bericht v. 16.04.2004, S. 14; GfbV v. 09.08.2002 an VG Karlsruhe, Ziff. 2.1 u. im Übrigen v. 02.10.2002 an VGH Mannheim u. München, S. 9 zur Schließung des Hotels "Tolna" am 26.06.2002). Dem

Auswärtigen Amt liegen zwar keine Erkenntnisse vor, ob zwangsweise Rückführungen nach Tschetschenien aus den Lagern stattfinden. Anzeichen dafür können in der Auflösung der Flüchtlingslager in Inguschetien und der unzureichenden Bereitstellung von Alternativunterkünften in Tschetschenien gesehen werden (so UNHCR v. 19.10.2003 an Bay. VGH). Es wird jedoch mit Kompensationszahlungen und Bereitstellung von Unterkünften geworben und indirekt Druck auf die Flüchtlinge ausgeübt, um sie zur Rückkehr zu bewegen (administrative Schikanen, sich verschlechternde Sicherheitslage und zunehmende Aktivitäten der Sicherheitskräfte in Inguschetien); bekannt geworden sind auch Fälle, in denen die Strom- und Wasserversorgung abgestellt oder Lebensmittellieferungen und staatliche Unterstützungen eingestellt wurden sowie Fälle der Nichtregistrierung. Memorial berichtet über nächtliche Festnahmen durch maskierte Unbekannte (AA, Ad hoc-Bericht v. 16.02.2004, S. 14 f.). Die Verschlechterung der Situation in den Flüchtlingslagern in Inguschetien hob der UNHCR bereits in seiner Stellungnahme vom Januar 2002 (S. 25) unter Hinweis auf die Nähe zum Konfliktgebiet und die fortdauernden militärischen Aktivitäten in Tschetschenien hervor. Er sprach sich entschieden dagegen aus, Inguschetien als zumutbare Relokationsalternative für ethnisch tschetschenische Asylsuchende zu betrachten und wies darauf hin, der Migrationsdienst habe ursprünglich angesichts der überlasteten Situation in Inguschetien beabsichtigt, eine größere Zahl von Binnenvertriebenen in andere Regionen Zentralrusslands umzusiedeln. doch sei dieses Projekt nicht so erfolgreich gewesen, wie es die Behörden der Föderation erwartet hatten, erstens, weil es in kaum einer der betroffenen Regionen eine nennenswerte tschetschenische Gemeinde gab und die Regionen auf die Aussicht, tschetschenische Binnenvertriebene unterbringen zu müssen, nicht begeistert reagierten und zweitens, weil die tschetschenischen Binnenvertriebenen in der Nähe ihrer Heimatorte in Tschetschenien bleiben wollten und zögerten, Inguschetien zu verlassen, um sich in Regionen zu begeben, in denen sie nicht willkommen waren (UNHCR v. Januar 2002, S. 12). Die von UNHCR immer wieder angebotene Einrichtung weiterer Zeltkapazitäten oder anderer Unterkünfte, um die problematische Unterbringungssituation zu mildern, wurde durch die russische Regierung bislang nicht genehmigt; die Reparatur beschädigter Zelte wurde abgelehnt (UNHCR, Stellungnahme v. 29.10.2003 an Bay. VGH). Stattdessen wurden seit Ende 2002 in zunehmendem Maße Flüchtlingslager aufgelöst, unter anderem die Lager "Sputnik", "Bart" und "Satsita" im März/April, ohne dass den Betroffenen in Tschetschenien eine Unterkunft zur Verfügung oder in Aussicht

gestellt wurde (International Helsinki Federation for human rights -IHF- v. März 2004; Prague Watchdog v. 06.03.2004 "Raid on Refugee Camp Satsita", UN High Commissioner for Refugees v. 08.03.2004 "Ingushetia: camp Bart officially closed", Prague Watchdog v. 11.03.2004 "Refugees from Sputnik flatly refuse returning to Chechnya"; News Agency Prima v. 22.03.2004 "Chechen refugee camp Sputnik to be closed down on 1 April" u. v. 24.03.2004 "Chechen refugees expunged from Ingushetia", jeweils unter http://www.ecoi.net/documents; UNHCR, Schreiben v. 29.10.2003 an Bay.VGH; Memorial "Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 - Mai 2004", S. 22 ff. 23 ff.; AA, Ad hoc-Bericht v. 13.12.2004; im Ergebnis ebenso Bay.VGH, Urt. v. 31.01.2005 - 11 B 02.31597 -).

In Kabardino-Balkarien sowie in den Regionen Krasnador und Stawropol ist ebenfalls nicht hinreichend gewährleistet, dass der Kläger dort einen legalen Aufenthalt begründen kann. Tschetschenen steht zwar wie allen russischen Staatsbürgern das Recht der Freizügigkeit, der freien Wahl des Wohnsitzes und des zeitweiligen Aufenthalts in der Russischen Föderation außerhalb von Tschetschenien zu. Diese Rechte sind in der Verfassung verankert. Jedoch wird in der Praxis an vielen Orten (u.a. in großen Städten wie z.B. Moskau und St. Petersburg) der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Russischen Föderation durch Verwaltungsvorschriften sehr stark erschwert. Diese Zuzugsbeschränkungen gelten unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit antikaukasischer Stimmung stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen. 1993 erließ die russische Regierung das sog. Föderationsgesetz. Es beinhaltet die Schaffung eines Registrierungssystems am gegenwärtigen Aufenthaltsort ("vorübergehende Registrierung") oder am Wohnsitz ("dauerhafte Registrierung"), bei dem die Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren Aufenthalts- und Wohnort melden. Das davor geltende "Propiska"-System sah nicht nur die Meldung durch den Bürger, sondern auch die Gestattung oder Verweigerung durch die Behörden vor. Trotz der Systemumstellung wenden viele Regionalbehörden der Russischen Föderation restriktive örtliche Vorschriften oder Verwaltungspraktiken an. Aufgrund der restriktiven Vergabepraxis von Aufenthaltsgenehmigungen haben Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten. In seinem Sonderbericht vom Oktober 2000 kritisierte der Ombudsmann der Russischen Föderation die regionalen Vorschriften, die im Widerspruch zu den nationalen Vorschriften stehen, sowie rechtswidrige Vollzugspraktiken. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen berichten, dass Tschetschenen, besonders in Moskau, häufig die Registrierung verweigert wird. Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und diejenige am Wohnort. Sie ist Voraussetzung für den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen oder Zugang zum kostenlosen Gesundheitssystem (AA, Ad hoc-Bericht v. 13.12.2004. S. 13 f. u. v. 16.02.2004, S. 18 f. u. v. 27.11.2002 S. 14; so bereits UNHCR v. Januar 2002) und für den Arbeitsplatz (vgl. IGFM v. 20.12.2000 an VG Schleswig-Holstein; vgl. im Übrigen GfbV v. 02.10.2002 an VGH Mannheim u. München). Kabardino-Balkarien steht wegen Verstößen gegen die Verfassung und gegen die Vorschriften der Föderation über die Freizügigkeit und die Wahl des Aufenthalts- und Wohnorts der Bürger regelmäßig im Visier des Ombudsmans der Russischen Föderation (Stellungnahme des UNHCR v. Januar 2002 u. v. 29.10.2003 an Bay.VGH; Memorial, a.a.O., v. Mai 2004, S. 34 ff.). In der Region Krasnador gibt es ebenfalls erhebliche Schwierigkeiten, eine Registrierung des Wohn- oder Aufenthaltsorts zu erreichen (UNHCR v. Januar 2002 u. v. Februar 2003).

Auch in den übrigen Teilen der Russischen Föderation kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Kläger eine Registrierung findet und ohne registriert zu sein, nicht in eine ausweglose Lage gerät. Nach Moskau zurückgekehrte Tschetschenen haben deshalb in der Regel nur dann eine Chance, in der Stadt überhaupt Aufnahme zu finden, wenn sie auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können. Nach der Geiselnahme in einem Moskauer Musicaltheater im Oktober 2002 und dem Überfall auf eine Schule in Beslan 2004 haben sich administrative Schwierigkeiten und Behördenwillkür gegenüber Tschetschenen im Allgemeinen und zurückgeführten Tschetschenen im Besonderen bei der Niederlassung verstärkt. Tschetschenen leben außerhalb Tschetscheniens und Inguschetiens neben Moskau vor allem in Südrussland. Dies wird auf klimatische, kulturelle und mentalitätsbezogene Gründe zurückgeführt. Dort ist eine Registrierung auch grundsätzlich leichter möglich als in Moskau, unter anderem weil der grundsätzlich als Registrierungsvoraussetzung notwendige Wohnraum (als Eigentümer oder Mieter) dort finanziell erheblich günstiger ist als in Moskau. Trotzdem ist eine Registrierung auch in anderen Landesteilen mitunter erst nach Intervention von Memorial, Duma-Abgeordneten oder anderen

einflussreichen Persönlichkeiten bzw. dem Bezahlen von Bestechungsgeldern möglich gewesen (AA, Ad hoc-Bericht v. 16.02.2004, S. 19 f. u. v. 13.12.2004, S. 14). Dass eine legale Niederlassung von aus Deutschland zurückgeführten Tschetschenen in der Russischen Föderation möglich ist, wurde zwar von Memorial - trotz aller bestehenden Schwierigkeiten - eingeräumt (Memorial, a.a.O., v. Mai 2004, S. 35 ff., 40 f.). Auch dies ist bei der Prognose über die Aussichten, registriert zu werden, mit zu berücksichtigen. Der Vorwurf, die Mitteilungen amnesty internationals (v. März 2004) und des UNHCR (v. Februar 2003) zum Registrierungswesen enthielten keine konkrete Beispiele oder Zahlen für die behaupteten Registrierungshindernisse bzw. restriktive Registrierungspraktiken (OVG NW, a.a.O., UA 23 ff.), muss gleichermaßen für das Auswärtige Amt gelten. In den Lageberichten vom 13.12.2004 und vom 16.02.2004 fehlen Einzelfälle und Belege für die Ausführungen, tschetschenischen Volkszugehörigen stünden vor allem in Südrussland, insbesondere in Dagestan, der Wolgaregion, westlich des Urals und auch in sonstigen Bereichen der Russischen Föderation Orte zur Verfügung, an denen sie sich niederlassen können. Dass dies rechtlich möglich ist, wird nicht in Abrede gestellt. Jedoch fehlt es an einem nachvollziehbaren Beleg und Anhaltspunkten dazu, dass tschetschenische Volkszugehörige sich in den genannten Gebieten legal oder illegal niederlassen können, ohne in eine ausweglose Lage zu geraten, und dies muss neben dem Umstand und dem Einwand, Tschetschenen lebten tatsächlich in Südrussland (OVG NW, a.a.O., UA 15 ff., 24), in die Prognose Eingang finden. Eine zwangsweise Rückführung tschetschenischer Rückkehrer nach Tschetschenien aufgrund behördlicher Maßnahmen ist allerdings nicht zu erwarten, sie sind auch aus passrechtlichen Gründen nicht veranlasst oder gezwungen, nach Tschetschenien zurückzukehren (vgl. OVG NW, Urt. v. 12.07.2005, a.a.O., UA 26 f.; Bay VGH, a.a.O., UA 20 ff.; AA, Ad hoc-Bericht v. 13.12.2004, S. 13 ff.).

Die Verweigerung der zeitweisen oder dauerhaften Registrierung ist eine zielgerichtete Maßnahme in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale - der tschetschenischen Volkszugehörigkeit -, die dem russischen Staat zurechenbar ist (so bereits VG Karlsruhe Urt. v. 10.03.2004 - A 11 K 12494/03 (rkr.) u. A 11 K 12230/03 (rkr.) -; vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a.a.O., 335 m.w.N. u. Hess VGH, Urt. v. 19.11.2002 - 5 UE 4670/96 A - u. v. 30.05.2003 - 3 UE 858/02 A - m.w.N). Das Fehlen der Registrierung sperrt, wie bereits erwähnt, den Zugang zum Gesundheits- und Schulwesen, zum freien Woh-

nungs- und in der Regel auch zum Arbeitsmarkt für unselbständige Tätigkeiten (AA, Ad hoc-Bericht v. 13.12.2004, S. 13 f.). Sie zwingt den Betroffenen, entweder in der Illegalität zu leben, ins Ausland zu flüchten oder nach Tschetschenien ins Kriegsgebiet zurückzukehren. Letzteres ist dem Kläger nicht zuzumuten. Ein Aufenthalt in der Russischen Föderation, ohne registriert zu sein, ist generell geeignet, den Kläger aus der Rechtsgemeinschaft des Staates, dem er angehört, auszugrenzen und ihn in eine ausweglose Lage zu bringen, eine solche Maßnahme ist asylerheblich. Dagegen lässt sich nicht einwenden, die mit der Prüfung der Legalisierung verbundenen Maßnahmen und ihre Ablehnung beruhten auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder seien rein ordnungsrechtlicher Natur und dienten vorwiegend dazu, Gefahren abzuwenden, die von Terroristen oder Banditen ausgingen. Dies trifft für Kontrollen kaukasisch aussehender Personen zu, etwa für Ausweiskontrollen, Wohnungsdurchsuchungen und Abnehmen von Fingerabdrücken (AA, Ad hoc-Bericht v. 13.12.2004), wenn sie, was angesichts der terroristischen Übergriffe häufig der Fall ist, zum Zwecke der vorbeugenden Gefahrenabwehr erfolgen. Eine gesetzliche oder administrative Grundlage für die Ablehnung der Registrierung speziell gegenüber tschetschenischen Volkszugehörigen lässt sich zwar nicht feststellen. Der Grund für die Verweigerung der Registrierung ist aber die tschetschenische Volkszugehörigkeit, was dem Betroffenen nach Auffassung von Memorial unter vier Augen auch gesagt wird (Memorial, a.a.O., v. Mai 2004, S. 41 f.). Dies deckt sich mit den Eindrücken der Berichterstatterin aus Anhörungen in vielen Verfahren tschetschenischer Volkszugehöriger. Unterstützt wird diese Einschätzung durch antitschetschenische Diskriminierungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt, bei der Ausstellung von Dokumenten, im Alltag und in der Justiz, wie sie von der GfbV (a.a.O., v. 24,____ Mai 2004, S. 18 ff.) berichtet werden. Das Auswärtige Amt bestätigt dies mit dem Hinweis, aufgrund der restriktiven Vergabepraxis von Aufenthaltsgenehmigungen hätten Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten (AA, Ad hoc-Bericht v. 13.12.2004, S. 14).

Die in der Rechtsprechung von tschetschenischen Volkszugehörigen geforderten erheblichen Anstrengungen bei der Beschaffung der Registrierung bis hin zur Anrufung der Gerichte können, wie der Bayrische VGH (Urt. v. 31.01.2005, a.a.O.,) zu Recht einräumt, nur dann gefordert werden, wenn der Betroffene hierdurch nicht in eine "ausweglose" Lage gerät. Im Regelfall ist dies vorprogrammiert, wenn dem Betroffenen die not-

wendigen finanziellen Reserven für einen Aufenthalt ohne Registrierung oder hilfreiche Kontakte fehlen. Davon, dass für das Ausbleiben einer Registrierung in vielen Fällen die mangelnde Bereitschaft von Tschetschenen ursächlich ist (Bay. VGH, a.a.O., S. 23), ist das Gericht aufgrund gegenteiliger Bekundungen tschetschenischer Volkszugehöriger in vielen Asylverfahren nicht überzeugt. Im Gegenteil, bereits vor Jahren berichteten tschetschenische Volkszugehörige unter Angabe vieler Details, wie sie sich erfolglos um eine Registrierung in Stawropol bemüht haben.

Ergibt die Prognose unter Einbeziehung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und aller Umstände des Einzelfalles, dass der Kläger mit hinreichender Sicherheit keine Registrierung erlangen kann, obwohl er alle ihm zumutbaren Bemühungen unternimmt, und er ohne registriert zu sein, in eine ausweglose Lage geraten würde, so ist diese Maßnahme asylrechtlich relevant. Das Gericht sieht darin eine im Einzelfall drohende individuelle politische Verfolgung, entgegen den Äußerungen des OVG Bremen (Urt. v. 23.03.2005, a.a.O., S. 13) keine Gruppenverfolgung, weil es u.a. am Nachweis der Verfolgungsdichte fehlt.

Ein Leben in der Illegalität ist für tschetschenische Flüchtlinge bzw. Rückkehrer auch angesichts der Tatsache, dass ca. 40 % der Bevölkerung der Russischen Föderation unterhalb des Existenzminimums leben und sich ihren Unterhalt meist durch Hilfe von Freunden und Verwandten oder durch unterschiedliche Formen der weit verbreiteten Schattenwirtschaft sichern können (vgl. AA, Lagebericht v. 28.08.2001), grundsätzlich nicht zumutbar, weil sie erfahrungsgemäß keine - oder nur unter ganz besonderen Voraussetzungen eine - Existenzmöglichkeit finden. Ob ein Leben in der Illegalität zumutbar ist, hängt von der Prognose über die zu erwartenden Folgen und Beeinträchtigungen ab. Maßgebend hierfür sind etwa die Vermögensverhältnisse des Betroffenen und seiner Familie und seine Fähigkeiten, etwa erlemte Berufe und bisherige Beschäftigungen sowie Kontakte zu ansässig gewordenen Tschetschenen, mittels denen der Betreffende seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Solche Besonderheiten sind hier nicht gegeben. Den Angaben des 1978 geborenen Klägers ist zu entnehmen, dass er bis 1996 die Mittelschule Nr. 1 in Schali besuchte und nach der 11. Klasse beendete. Einen Beruf hat er nicht erlernt, er trieb Handel mit Brennstoffen (Benzin). Bislang hielt er sich in Tschetschenien auf, ohne Auslandserfahrungen zu haben. Zu seinen Brüdern hat er

offenbar keinen Kontakt. Der Bruder \ lebt in Sibirien im Gebiet sich dort versteckt auf. Der andere Bruder soll sich seit fünf bis sechs Jahren (gerechnet seit der Anhörung beim Bundesamt) in K aufhalten, ohne dass ein Kontakt zu ihm besteht. Bislang hat er im wesentlichen nur Erfahrungen im Handel mit Benzin. Außerhalb Tschetscheniens hielt er sich nicht auf. Nach seiner Freilassung aus der Haft im April 2002 lebte er überwiegend versteckt bei Verwandten, ohne berufstätig zu sein. Über verwandtschaftliche Beziehungen in der Russischen Föderation verfügt er nicht, der Kontakt zu seinen Brüdern ist, wie bereits ausgeführt, abgebrochen. Andere Verwandtschaftsverhältnisse bestehen seinen Angaben zufolge nicht. Seine Eltern mögen zwar nicht ganz unvermögend sein, wie u. a. die bezahlten Fahrtkosten hierher und die entrichteten Bestechungsgelder, ungeachtet dessen, in welcher Höhe sie entrichtet wurden, belegen. Ein Großteil dieses Geldes hat jedoch seine Mutter von ihrer Verwandtschaft "besorgt" bzw. zusammengebracht. Dies lässt aber nicht den Schluss zu, dass der Kläger auf weitere finanzielle Zuwendungen seitens der Verwandtschaft zurückgreifen kann, um in der Illegalität in der Russischen Föderation eine Existenz aufbauen zu können oder Handel auszuüben. Von seinem über 70 Jahre alten Vater kann er keine langfristigen Zuwendungen erhalten. Bei diesen Vorgaben ist nicht mit hinreichender Sicherheit die Prognose erlaubt, dass der Kläger in der Russischen Föderation eine Existenz in der Illegalität finden kann. Hiernach ist der Kläger mit hinreichender Sicherheit in den übrigen als Fluchtalternative in Betracht kommenden Regionen der Russischen Föderation existenziellen Bedrohungen ausgesetzt, die so am Herkunftsort nicht bestanden und derzeit nicht bestünden. Denn seinen Angaben vor dem Bundesamt zufolge lebte er in Tschetschenien bei seinen Eltern und vom Handel mit Benzin.

Ob der Kläger zur Zahlung von Bestechungsgeldern für den Erhalt einer Registrierung verpflichtet werden kann, weil sie landesüblich und wirksam sind, bedarf keiner abschließenden Entscheidung (offen gelassen in: Bay. VGH, Urt. v. 31.01.2005, a.a.O.,). Es fehlen ihm hierfür die notwendigen Mittel.

Die sich aus der Aufhebung des Befehls des Innenministeriums Nr. 347 ergebenden Probleme, nämlich, dass eine Beantragung von Passpapieren nur noch am Ort der dauerhaften Registrierung, mithin an den ursprünglichen Wohnort, möglich ist (vgl. AA, Lagebericht v. 30.08.2005; AA, Auskunft an VG Berlin v. 22.11.2005; Memorial, Aus-

kunft v. 16.10.2005), bedurften im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung, da dem Kläger bereits aufgrund der restriktiven Registrierungsvorschriften und der damit verbundenen Gefährdungen am Ort einer inländischen Fluchtalternative Abschiebungsschutz zuzuerkennen war.

Über die weiter gestellten Hilfsanträge bedarf es keiner Entscheidung mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zu-lassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Mayer